

Information zum Auslandsaufenthalt in der Mittel- und Oberstufe

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9

Schülerinnen und Schüler unserer Schule verbringen regelmäßig bis zu einem Jahr ihrer Schulzeit im fremdsprachigen Ausland. Der Auslandsaufenthalt erfolgt im Regelfall in der Einführungsphase, da eine Unterbrechung der schulischen Laufbahn an dieser Stelle am einfachsten möglich erscheint und von der APO-GOST dort auch vorgesehen ist.

Ein Auslandsaufenthalt kann auch in der Sek I unter den Voraussetzungen genehmigt werden, die unter Punkt 3 erläutert werden.

1. Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase

Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

1.1 Auslandsaufenthalt für die Dauer des gesamten Schuljahres

1.1.1 Wiederaufnahme der schulischen Laufbahn nach Rückkehr in der anschließenden Einführungsphase

Die Verweildauer in der Oberstufe verlängert sich gem. § 4, Abs. 1 APO-GOST um ein Jahr: Der tatsächliche Beginn der Einführungsphase erfolgt im Jahr nach dem Auslandsaufenthalt. Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes bleibt man - beurlaubt - formal Schülerin oder Schüler der Heinrich-von-Kleist-Schule

1.1.2 Vorversetzung

Auf Antrag der Eltern entscheidet die Versetzungskonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9 über eine mögliche Vorversetzung.

Diese ist gemäß § 2, Abs. 3 APO-GOST **ausschließlich** "... möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schülern mit Vorversetzung ... wird mit der Versetzung ... der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt." Der Schulbesuch wird nach der Rückkehr in der Qualifikationsphase fortgesetzt. Gem. VV 2.32 wird "Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe ...nicht auf die Verweildauer angerechnet."

1.1.2.1 **Nicht** erlangt wird hingegen auf diesem Weg die Voraussetzung zum Erwerb des **Latinums**. "Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden" (VV 4.22 APO-GOST) entweder durch Belegung eines entsprechenden Lateinkurses in der nachfolgenden Einführungsphase, was die Hvk zur Zeit nicht anbieten kann - oder durch eine externe Abschlussprüfung gem. Anlage 15, Nr. 2.3 APO-GOST.

1.1.3 Übergang in die Qualifikationsphase ohne Vorversetzungsentscheidung:

Gem. § 4, Abs. 2 APO-GOST können Schülerinnen und Schüler auf Antrag vor der Beurlaubung "... ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können." VV 4.21 APO-GOST legt fest, dass dazu "im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind."

Heinrich-von-Kleist-Schule

Städtisches Ganztags-Gymnasium für Jungen und Mädchen im Schulzentrum Bochum-Gerthe
Sekundarstufen I und II



Zudem "muss die durchgehende Teilnahme am Unterricht der ausländischen Schule nachgewiesen werden."

Unterschiede zu dem unter 1.1.2 benannten Fall sind:

Nichterlangung des Mittleren Schulabschlusses/der Fachoberschulreife, die regulär mit der Versetzung in die Qualifikationsphase vergeben wird. Die Verantwortung für einen möglichen Abgang von der Schule ohne diesen Abschluss bei einem eventuellen Scheitern in der Qualifikationsphase trägt der Antragsteller.

1.2 Auslandsaufenthalt von verminderter Dauer, z.B. für die Dauer eines halben Jahres

1.2.1 Schülerinnen und Schüler, die das 1. Halbjahr der Einführungsphase im Ausland verbringen, nehmen nach Rückkehr am Unterricht in der Einführungsphase teil, erbringen die erforderlichen Leistungsnachweise und werden regulär in die Qualifikationsphase versetzt - mit gleichzeitigem Erwerb der Fachoberschulreife.

1.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die das 2. Halbjahr der Einführungsphase im Ausland verbringen, wird wie unter Nr. 1.1.1 - 1.1.3 dargestellt verfahren. Hier sollte beachtet werden, dass ein Auslandsaufenthalt an die Quartalseinteilung des 2. Halbjahres angepasst wird, sodass vor allem das besuchte Quartal als Notengrundlage für die Versetzungsentscheidung herangezogen wird.

2. Auslandsaufenthalt im 1. Jahr der Qualifikationsphase (Q1)

Grundsätzlich ist ein Auslandsaufenthalt auch im 1. Jahr der Qualifikationsphase möglich. Das hat aber **grundsätzlich** zur Folge, dass die Qualifikationsphase in Deutschland wiederholt werden muss, auf die Höchstverweildauer wird der Auslandsaufenthalt nicht angerechnet!

Eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im 2. Jahr der Qualifikationsphase (Q2) ist nicht möglich!

3. Auslandsaufenthalte in der Sek I

Auslandsaufenthalte in der Sek I werden dann genehmigt, wenn sie mit einem vom Ministerium unterstützten Programm verbunden sind bzw. deren Rahmenbedingungen bezüglich der Dauer des Auslandsaufenthaltes (Jahrgangsstufe 8: acht Wochen, davon sechs Wochen Schulbesuch im Ausland; Jahrgangsstufe 9: ca. drei Monate) entsprechen. Auch hier gilt die Regelung, dass die Quartale (s.o.) berücksichtigt werden müssen, ratsam ist wegen der Versetzungsentscheidung ein Auslandsaufenthalt im 1. Schulhalbjahr.

Anträge zur Beurlaubung für Auslandsaufenthalte und gegebenenfalls zur Vorversetzung sind in jedem Fall rechtzeitig vor Antritt schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. Vor dem Antrag sollte mit den zuständigen Koordinatoren der Mittelstufe (Frau Kröner) oder der Oberstufe (Herr Bäck) ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahn vereinbart werden.

Bäck / Braß / Kröner 2018